OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603907/5/MK

Datum:
Linz, 9. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Herrn O B, E-weg X, X L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31.07.2020, GZ: VStV/920300954538/2020, wegen einer Übertretung der Probeführerscheinbestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 50,- Euro reduziert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 31.07.2020, GZ: VStV/920300954538/2020, wurde über Herrn O B, E-weg X, X L (in der Folge: Bf), gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 4c Abs. 2 und § 4 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 150,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt.

Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er es zumindest bis 03.06.2020 unterlassen habe, seinen Führerschein der Behörde abzuliefern, obwohl er diesen abzuliefern gehabt hätte, da ihm mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.02.2020 aufgetragen worden sei, als Probeführerscheininhaber die fehlenden Stufen im Rahmen seiner zweiten Ausbildungsphase nachzuholen und gleichzeitig die Probezeit verlängert worden wäre. Konkret wäre im ersten Spruchpunkt die Absolvierung der noch fehlenden Stufen:

- Fahrsicherheitstraining + Verkehrsgruppengespräch + Gefahrenwahrnehmungstraining, sowie
- Perfektionsfahrt

bis 20.05.2020 angeordnet worden, im zweiten Spruchpunkt die Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr sowie im dritten Spruchpunkt die Ablieferung des Führerscheins binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zum Zweck der Eintragung der Probezeitverlängerung. Der letztgenannten Anordnung sei zumindest bis 03.06.2020 nicht nachgekommen worden.

I.2. Mit Eingabe vom 14.08.2020 erhob der Bf Beschwerde gegen das oben zitierte Straferkenntnis und führte im Wesentlichen begründend aus, dass ihm bei diversen Kontaktaufnahmen mit der belangten Behörde wiederholt zugesichert worden sei, für die Erfüllung der aufgetragenen Maßnahmen noch Zeit zu haben. Das Fahrsicherheitstraining sei auch im Juli absolviert worden.

I.3. Am 29.01.2020 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Bf ergänzend zum Beschwerdevorbringen ausführte, dass ihm die Tatsache der erforderlichen unmittelbaren Abgabe des Führerscheins im Zusammenhang mit dem dritten Vorschreibungspunkt der Probezeitverlängerung nicht bewusst gewesen sei, sich also die Frist bis 20.05.2020 lediglich auf den ersten Vorschreibungspunkt beziehe. Darüber hinaus wären die telefonischen Auskünfte der belangten Behörde auch deshalb falsch interpretiert worden, da die

Gesprächspartnerin lediglich für die Vollziehung des ersten Vorschreibungspunktes, nicht aber für jene des dritten Vorschreibungspunktes zuständig gewesen sei, er die fristbezogenen Aussagen aber auf den gesamten Bescheid bezogen habe. Unmittelbar nach Aufklärung dieses Missverständnisses wären sämtliche Vorschreibungspunkte umgehend erfüllt worden.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schränkte der Bf sein Vorbringen auf die Strafhöhe ein.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde sowie die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei fest.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„Zweite Ausbildungsphase – Verfahren

§ 4c (1) [...]

(2) Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A“ oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerschein Besitzer zwölf Monate (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A“ oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betroffene Partei besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der

Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.
[...]

§ 4 (1) [...]

(3) [...] Der Besitzer des Probe Führerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

[...]

Strafbestimmungen

Strafausmaß

§ 37 (1) Wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist [...] mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]“

III.2. Strafverfahren, Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels

bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Auf Grund der unter Punkt I. und II. getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt gilt es als erwiesen, dass der Bf der belangten Behörde den Führerschein zum Zweck der Eintragung der Verlängerung der Probezeit nicht fristgerecht vorgelegt hat. Der zur Last gelegte Verwaltungsstraftatbestand ist daher aus objektiver Sicht erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite ist Folgendes auszuführen: Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging dabei davon aus, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitzt, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten hat und ein Einkommen von ca. 1.000 Euro/Monat bezieht. Mildernde bzw. erschwerende Umstände wurden nicht angenommen. Die verhängte Geldstrafe wurde als unrechts-, schuld- und tatangemessen qualifiziert.

Unter Zugrundelegung der oben angeführten Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse ist aber festzuhalten, dass der Bf nach Erhalt der behördlichen Anordnungen glaubhaft darum bemüht war, den darin enthaltenen Anordnungen zu entsprechen bzw. die näheren Umstände bezüglich der zeitlichen Erfüllbarkeit angesichts der pandemiebedingten Schwierigkeiten abzuklären. Die zur Verwaltungsübertretung führende Handlungsweise beruhte einerseits auf der Unkenntnis der inneren Organisation der belangten Behörde sowie andererseits auf einer auf Unachtsamkeit beruhender Fristversäumnis. Der Fokus lag auf der Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen. Nach Kenntnis der tatsächlichen Umstände wurde dem Bescheid auf Antrag umgehend nachgekommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher in Verbindung mit seiner geständigen Verantwortung davon aus, dass die verhängten Geldstrafen in der

Höhe von 50,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) als tat- und schuldangemessen anzusehen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger